

Rubrik: Politische Rechte

Unterrubrik: Wahlen

Publikationsdatum: KABBL 22.01.2026

Öffentlich einsehbar bis: 22.01.2028

Meldungsnummer: PL-BL10-0000000067

Publizierende Stelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Allgemeine Bekanntmachungen zu den Wahlen – Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der Nachwahl vom 8. März 2026 in den Friedensrichterkreisen 7 und 14 für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030

Titel der Wahl

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der Nachwahl vom 8. März 2026 in den Friedensrichterkreisen 7 und 14 für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030

Datum der Wahl

08.03.2026

Weisungen

Weisungen der Landeskanzlei für die Durchführung der Nachwahl vom 8. März 2026 in den Friedensrichterkreisen 7 (Biel-Benken, Ettingen, Oberwil, Therwil) und 14 (Gelterkinden, Anwil, Buus, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen, Zeglingen) für die Amtsperiode vom 1. April 2026 bis 31. März 2030

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).

1.2 Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120).

1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (SGS 120.11).

1.4 Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (SGS 170) (namentlich §§ 18, 19, 31 und 33)

1.5 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons vom 25. September 1997 (Personalgesetz; SGS 150) (namentlich §§ 4, 67 und 68)

1.6 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1).

1.7 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11).

2 Leitung, kantonales Wahlbüro

2.1 Die Vorbereitung, die Leitung und die Aufsicht über die Durchführung der Wahl obliegen der Landeskanzlei.

2.2 Als kantonales Wahlbüro ermittelt die Landeskanzlei aufgrund der Protokolle der Gemeindewahlbüros das Ergebnis und veröffentlicht dieses im Amtsblatt.

2.3 Bis zur Publikation im Amtsblatt hat die Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet provisorischen Charakter.

3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmregister

3.1 Wahlberechtigt sind alle Stimmberechtigten im entsprechenden Kreis.

3.2 Wählbar sind alle im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

3.3 In das Stimmregister sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahltags vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wahlunterlagen

4.1 Die Stimmrechtsausweise, die amtlichen Wahlzettel sowie das offizielle Informationsblatt mit den innert gesetzlicher Frist gemeldeten Kandidaturen werden durch die Gemeindeverwaltung zusammen mit den Abstimmungsunterlagen zwischen **Montag, 9. Februar 2026, und Samstag, 14. Februar 2026**, an die Stimmberechtigten verschickt.

4.2 Wer die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, hat diese bis **Dienstag, 3. März 2026**, bei der Gemeindekanzlei zu verlangen.

5 Stimmabgabe

5.1 Die Stimmabgabe an der Urne hat durch die Stimmberechtigten persönlich zu erfolgen. Der Stimmrechtsausweis ist dem Wahlbüro abzugeben, die Wahlzettel sind vom Wahlbüro kennzeichnen zu lassen und in die Urne zu werfen.

5.2 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindeverwaltung oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die ausgefüllten Wahlzettel sind in einem separaten Umschlag zu verschliessen, und dieser Umschlag ist in das Stimmrechtscouvert zu legen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss **bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

6 Ermittlung der Resultate

6.1 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden (Handbuch Arbeiten in den Wahlbüros) und das Benutzerhandbuch sesamvote (zu finden unter Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden - Baselland) hingewiesen.

7 Ergebnisse

7.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvote eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.

7.2 Die Wahlbüros haben die Wahlergebnisse ihrer Gemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 13) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

8 Protokolle

8.1 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Ablage bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus sesamvote ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.

8.2 1 Protokollexemplar ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens Dienstag, 10. März 2026, 12 Uhr, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokolldoppel ist für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden und nach der Erhaltung der Wahl bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

9 Aufbewahrung Wahlzettel, Stimmrechtsausweise

9.1 Die Wahlzettel und die Stimmrechtsausweise sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Wahlergebnisses (Erhaltung) durch den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Amtsblatt zu vernichten.

9.2 Die Landeskanzlei behält sich vor, mit den Wahlbüros in Kontakt zu treten, um im Falle einer notwendigen Nachzählung die Wahlzettel in der Gemeinde abzuholen oder vom Wahlbüro nach Liestal bringen zu lassen.

10 Wahlergebnisse

10.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.

Landeskanzlei